#### UNIVERSITÄT SALZBURG

FACHBEREICH Strafrecht und Strafverfahrensrecht

Diplomprüfung aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht
Materiellrechtlicher Teil
28. April 2023

"Julia, eine ungewöhnliche Bezirksrichterin" (Sachverhalt frei nach Hilf/Schick, Strafrecht Fälle und Lösungen<sup>4</sup>, 2006)

Sebastian B, genannt "Wastl" (W), ist Sohn des Bauunternehmers und Bürgermeisters der verschlafenden Kleinstadt Ratz, Balduin B. Nach einem ausgiebigen Zechgelage baut Wastl einen schweren Verkehrsunfall: Ziemlich betrunken (1,5 Promille) fährt er, unter Missachtung des Vorranges, den von rechts kommenden Mopedfahrer Anton A mit seinem PKW nieder und lässt diesen schwer verletzt liegen. Anton A wird erst am nächsten Morgen mit zahlreichen, teilweise komplizierten, Knochenbrüchen gefunden.

Am nächsten Tag findet Bürgermeister *Balduin B* seinen Sohn *Wastl* in der Garage, wo er seinen Rausch ausschläft. *Wastl* erzählt seinem Vater vom Unfall und wie betrunken er war. *Balduin B* erkennt sofort, dass sich der Unfall in dem kleinen Ort nur schwer vertuschen lassen wird. Dennoch schickt er umgehend einen nichtsahnenden Angestellten seines Unternehmens mit dem Unfallwagen zur Reparatur in einen entfernteren Nachbarort. Bereits auf der Fahrt dorthin gerät der Angestellte jedoch in eine, aufgrund des Unfalls durchgeführte, Verkehrskontrolle. Das Auto wird sofort zur Beweissicherung beschlagnahmt. Nun möchte *Balduin B* zumindest verhindern, dass die Alkoholisierung seines Sohnes publik wird und sucht daher den Wirt des Lokals auf, in welchem *Wastl* die Nacht durchgefeiert hat. Er bietet dem Gastwirt *Lukas L* an, ihm die fragwürdige Baubewilligung für seine Lokalerweiterung schnell und unbürokratisch zu verschaffen, wenn *Lukas L* vor Gericht aussagt, dass *Wastl* den ganzen Abend nur Mineralwasser getrunken habe. Angesichts dieser verlockenden Zusage verspricht *Lukas L* das hoch und heilig.

Anschließend geht der Bürgermeister zur örtlichen Bezirksrichterin *Dr Julia J* und bittet diese um ein mildes Urteil für seinen Sohn. Auch der Bezirksrichterin verspricht *Balduin B*, dass sie mit allen privaten Eingaben und Ansuchen bei der Gemeinde bevorzugt behandelt werden würde. *Dr J* bleibt jedoch kühl reserviert und komplementiert den Bürgermeister höflich, aber bestimmt hinaus.

Am nächsten Tag erscheint auch der von Reue zerfressene *Wastl* bei Bezirksrichterin *Dr Julia J* und "gesteht" ihr seine schwere Alkoholisierung zum Zeitpunkt des Verkehrsunfalles. Nüchtern kalkulierend meint *Dr Julia J* zu ihm, dass sie das sofort der Staatsanwaltschaft melden müsse und der Fall dann gar nicht mehr in ihre Zuständigkeit fallen würde, sondern in jene des Landesgerichtes.

Im Anschluss an das Gespräch verfasst *Dr Julia J* daher auch sofort einen offiziellen Bericht an die Staatsanwaltschaft, in dem sie das Geständnis von *Wastl* vollinhaltlich meldet. Als sie das Schreiben zur Amtspost geben möchte, erfasst sie jedoch plötzlich Mitleid mit dem jungen "*Wastl*", den sie bereits kannte, als er noch ein kleines Kind war. Von dessen Offenheit und echter Reue innerlich gerührt, nimmt sie das Schreiben wieder aus dem Stapel der Amtspostablage und vernichtet es.

Der Strafakt gegen Sebastian B, alias "Wast", landet einige Wochen später auf ihrem Schreibtisch. Bezirksrichterin Dr Julia J verhandelt den Verkehrsunfall mit schweren Körperverletzungsfolgen und verurteilt Sebastian B zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten, deren Vollzug bedingt auf eine Probezeit von drei Jahren nachgesehen wird. Da eine mögliche Alkoholisierung kein Thema ist, wird Lukas L auch nicht als Zeuge geladen. Aufgrund beiderseitigem Rechtsmittelverzicht wird das Urteil sofort rechtskräftig.

Wie haben sich die beteiligten Personen strafbar gemacht

UNIVERSITÄT SALZBURG

# Diplomprüfung aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht Materiellrechtlicher Teil 28. April 2023

## Name:

1.	Verkehrsunfall des Wastl Fahrlässige schwere Körperverletzung (§§ 88 Abs 3 iVm Abs 4 zweiter Fall StGB) Schwere Verletzung, Gefährliche Verhältnisse	(4 Pkt)			
2.	. Wastl wegen Imstichlassen eines Verletzten (§ 94 Abs 1 StGB) Subsidiaritätsklausel nach § 94 Abs 4 StGB				
3.	Überstellung des Unfallfahrzeuges zur Reparatur Balduin B wegen Bestimmung zur versuchten Beweismittelunterdrückung (§§ 12 zweiter Fall, 15 Abs 2, 295 StGB Abgrenzung zu § 293, unmittelbarer Täter, Verfügungsbefugnis, Versuch, Ausführungshandlung				
4.	Balduin B wegen versuchter Begünstigung seines Sohnes (§§ 15, 299 Abs 1 StGB) Strafausschließungsgrund (§ 299 Abs 3)	(4 Pkt)			
5.	Angebot von Balduin B an Lukas L  Balduin B wegen versuchter Bestimmung zur Falschaussage (§§ 12 2. Fall, 14, 15, 288 Abs 1, 313 StGB)  Bestimmung zum Sonderdelikt, Ausnützung der Amtsstellung	(4 Pkt)			
6.	Balduin B wegen Bestechlichkeit (§ 304 Abs 1 StGB) pflichtwidriges Amtsgeschäft, "Anbieten" - Fordern, Vorteil  Balduin B wegen Bestimmungsversuch zur Begünstigung des Wastl durch Lukas L (§§ 12 2. Fall, 15 Abs 2, 299 Abs 1 StGB) Strafausschließungsgrund (§ 299 Abs 3)	(4 Pkt)			
7.	Lukas L wegen Bestechung (§ 307 Abs 1 StGB)  Versprechen eines Vorteils	(4 Pkt)			
8.	Angebot von Balduin B an Dr Julia J Balduin B wegen versuchter Bestimmung zum Amtsmissbrauch (§§ 12 2. Fall, 14, 15 Abs 2, 302 StGB) Keine Aufforderung zu (vorsätzlichen) Befugnismissbrauch	(4 Pkt)			
9.	Balduin B wegen Bestechens von Dr J (§ 307 Abs 1 StGB) Vorteil, pflichtwidriges Amtsgeschäft, evt Abgrenzung zu § 307a				
10.	Vernichten des Geständnisses und Verhandlungsführung durch <i>Dr. J</i> Dr. J wegen Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 Abs 1 StGB)	(4 Pkt)			
	Befugnismissbrauch, Wissentlichkeit  Dr. J wegen Begünstigung des Wastl (§ 299 Abs 1 StGB)  Konkurrenz § 302 StGB				

### Gesamt: 40 Punkte

Punkteschlüssel: 0 – 20: 5	
21 – 25: 4	Note
26 – 30: 3	
31 – 35: 2	
36 – 40: 1	
30 - 40. 1	

#### UNIVERSITÄT SALZBURG

FACHBEREICH Strafrecht und Strafverfahrensrecht

Diplomprüfung aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht Prozessrechtlicher Teil

27. April 2023.

I.

X wird vom Bezirksgericht wegen schwerer Körperverletzung (§ 84 Abs 4 StGB) verurteilt. X behauptet, im Zuge der tätlichen Auseinandersetzung mit dem Opfer (Y) in Notwehr gehandelt zu haben und führt als Zeugin seine Freundin (F) an, die das Geschehen genau verfolgt habe. Das Gericht lehnt die Einvernahme der Zeugin ab, da diese kaum glaubwürdig sei. X wird zu einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen verurteilt.

- **1.** Welche Rechtsmittelmöglichkeiten hat X? Vor allem wäre X lieber eine bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe, da er dabei nichts zahlen muss?
- 2. Beide Kontrahenten wurden bei der Auseinandersetzung verletzt. Bei der ärztlichen Versorgung im Krankenhaus erfolgte bei ihnen ohne Einwilligung eine Blutabnahme im Zuge der medizinischen Versorgung. Dabei wurde bei beiden ein Blutalkoholwert von 1,2 Promille festgestellt, der auch vom Gericht bei der Urteilsfindung berücksichtigt wurde. Welche Rechtsmittelmöglichkeiten hat X gegen eine Verwertung dieser Untersuchungsergebnisse? Ist es sinnvoll, gegen die Verwertung vorzugehen?
- 3. Noch im Krankenhaus wird X informell von der Polizei zum Tathergang befragt. Dabei gibt er zu, dass Y unverschämt mit seiner Freundin (F) geflirtet habe und man ihm daher einmal "deutlich erklären" musste, dass er nicht in einem fremden Revier wildern dürfe. Bei der späteren Beschuldigtenvernehmung durch die Polizei und auch in der HV vor Gericht weicht X davon ab und behauptet, dass er vom alkoholisierten Y vollkommen grundlos attackiert wurde und er sich daher verteidigen musste. Das Gericht hält die Angaben im Krankenhaus für nachvollziehbarer, verliest diese und stützt sich im Urteil darauf. Welche Rechtsmittelmöglichkeiten hat X?
- **4.** Der Verteidiger des X kann wegen Erkrankung eine Woche lang nicht ins Büro kommen. Seine Kanzleikraft informiert ihn erst nach seiner Rückkehr über die Rechtsmittelausführungsfrist, welche jedoch inzwischen abgelaufen ist. Unter welchen Voraussetzungen ist eine Wiedereinsetzung möglich?
  - Wie lange ist die Frist für einen Wiedereinsetzungsantrag und wann beginnt sie zu laufen?

II.

Gegen Florian T werden Ermittlungen wegen des Verdachts des Besitzes pornographischer Darstellungen Minderjähriger (§ 207a StGB) geführt. Da der Beschuldigte ein allseits bekannter Schauspieler ist, ist die Medienberichterstattung dazu sehr umfassend. Der Verteidiger von Florian T vertritt den Standpunkt, dass angesichts des tatumfänglichen Geständnisses seines Mandanten und seiner bisherigen Unbescholtenheit eine diversionelle Erledigung zwingend sei. Die StA sieht dies nicht so und meint, dass bei derartigen Delikten eine Diversion nicht in Betracht komme.

Beurteilen Sie die Stichhaltigkeit beider Sichtweisen und beziehen Sie einen juristisch begründeten eigenen Standpunkt. Welche rechtlichen Möglichkeiten hätte der Verteidiger des *Florian T*, wenn die StA das Verfahren nicht diversionell erledigt?

# ao.Univ.- Prof. Dr. Stefan Seiler

FACHBEREICH Strafrecht und Strafverfahrensrecht

UNIVERSITÄT SALZBURG

Diplomprüfung aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht Prozessualer Teil 27. April 2023

#### Name:

I.1.	Zuständigkeit: ER am LG (§ 31 Abs 4 Z 1 StPO), sachliche Unzuständigkeit § 468 Abs 1 Z 2 StPO Notwehr: § 281 Abs 1 Z 9b iVm § 468 Abs 1 Z 4 StPO Beweisantrag: faires Verfahren, Vorwegnahme der Beweiswürdigung, § 281 Abs 1 Z 4 iVm § 468 Abs 1 Z 3 StPO Strafe: Geldstrafe nur iVm § 37 StGB, Ermessensentscheidung, Strafberufung, mangelnde Beschwer	(8 Pkt)
1.2.	Körperliche Untersuchung iSd § 117 Z 4 StPO, Abnahme ohne Zustimmung nach § 123 Abs 4 Z 1 lit b StPO unzulässig da keine gefährliche Tätigkeit, keine Nichtigkeitsdrohung, § 281 Abs 1 Z 4 iVm § 468 Abs 1 Z 3 StPO, Bekämpfung nicht sinnvoll – mangel an Beschwer	(8 Pkt)
I.3.	Erkundigung iSd § 152 Abs 1 StPO unzulässig, da Tatverdacht vorhanden, Nichtigkeit nach § 468 Abs 1 Z 2a StPO	(8 Pkt)
1.4	§ 364 StPO; unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis; Versehen minderen Grades (Verschulden des Angestellten dem Verteidiger zuzurechnen), vierzehn Tagen nach dem Aufhören des Hindernisses (Bekannt werden des Versehens), versäumte schriftliche Verfahrenshandlung mit Antrag nachholen, RM-Gericht entscheidet	(8 Pkt)
II.	§§ 198ff StPO; Diversion nur bei § 207a Abs 1 u 3 möglich nicht aber bei Abs 4 StGB (Strafdrohung über 3 Jahre); Unbescholtenheit und Geständnis sprechen aus spezialpräventiver Sicht dafür, großes mediales Aufsehen aus generalpräventiver Sicht dagegen. Antrag auf Diversion in HV; Diversionsrüge § 281 Abs 1 Z 10a StPO	(8 Pkt)

## Gesamt: 40 Punkte

Punkteschlüssel:	0 – 20:	5		
	21 – 25:	4		
	26 – 30:	3	Note:	
	31 – 35:	2		
	<b>36 – 40</b> :	1		